

56. 1. Nachträgliche Enterbung des in einem korrespondenten Testamente Nacheingesetzten durch den die Erbschaft antretenden überlebenden Testator.

2. Ausschluß der Pfändung vermachter Nutzungen durch Bezeichnung des Pfändungsaktes als Resolutivbedingung des Vermächnisses.

Pr. A. L. R. II. 1 §. 492 vgl. mit I. 12 §. 564, I. 4 §. 115.

VI. Civilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1888 i. S. R. (Kl.) w. B. (Bekl.)
Rep. VI. 275/88.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Eheleute B. ernannten 1875 in einem gemeinschaftlichen Testamente wechselseitig sich selbst und danach die Kinder einer verstorbenen Tochter, den Leutnant M. und dessen Geschwister, mit der Bestimmung zu ihren Erben, daß der überlebende Testator neue Legate ohne Verletzung des Pflichttheiles der eingesetzten Enkel anordnen dürfe.

Der Ehemann B. trat nach dem Ableben seiner Ehefrau (1879) die Erbschaft aus dem Testamente an, erklärte aber, als M. in den Jahren 1879 und 1881 zwei Betrugsvergehen begangen hatte, wegen welcher er nach Ausstoßung aus dem Militärstande mit Gefängnis bestraft ist, in einem gerichtlichen Nachzettel vom 7. August 1881, daß er denselben auf Grund des §. 409 A. L. R. II. 2, weil er sich durch jene Handlungen vor seinen Standesgenossen öffentlich entehrt habe, unter Widerruf seiner Erbeseinsetzung enterbe. Außerdem entsagte der letztere nach dem Tode des Ehemannes B. (1884) ausdrücklich seinen Rechten aus dem Testamente.

Der Kläger beansprucht gleichwohl wegen einer vollstreckbaren Forderung gegen denselben Befriedigung aus dessen Erbteil, indem er die Enterbung nach §. 492 A. L. R. II. 1 als ungültig und die Entsagung nach dem Anfechtungsgesetze ihm gegenüber als unwirksam bezeichnet.

Im Vorprozesse ist dieser Anspruch in Ansehung des Nachlasses der Ehefrau B. rechtskräftig für begründet erkannt. In dem jetzigen

Prozesse verfolgt der Kläger mit seinem prinzipalen Klagantrage denselben Anspruch gegen den Nachlaß des Ehemannes B., nachdem er die Pfändung und gerichtliche Überweisung des angeblichen Erbtheiles seines Schuldners erwirkt hat.

Nach der Entscheidung des Berufungsrichters ist der bezeichnete Antrag unbegründet, weil jeder Ehegatte in dem gemeinsamen Testamente zwar mit Rücksicht auf die Verordnungen des anderen, aber nur über sein eigenes Vermögen besonders verfügt hat und auch nach dem Erbschaftsantritte befugt war, die eingesetzten Erben aus einem später eingetretenen Enterbungsgrunde von seinem Nachlasse auszuschließen.

Der §. 492 A. O. R. II. 1 ist hierdurch nicht verletzt.

Derselbe enthält in bezug auf wechselseitig voneinander abhängige (korrespondente) letztwillige Verfügungen, wie sie hier vorliegen, allerdings die Bestimmung, daß der überlebende Testator nach der Annahme der Testamentserbschaft auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen kann.

Allein hierdurch sind diese auch nach dem bezeichneten Zeitpunkte nicht schlechthin für unabänderlich erklärt.

Schon der Wortlaut des §. 492 schließt nicht aus, daß korrespondente ebenso wie einseitige letztwillige Verfügungen durch alle späteren Ereignisse betroffen werden, welche nach allgemeinen Bestimmungen den letzten Willen unabhängig von einer neuen Willenserklärung des Testators ganz oder teilweise entkräften, wie dieses z. B. nach §. 454 A. O. R. II. 2 bei der späteren Geburt von Kindern desselben der Fall ist.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 54 S. 154 ff.

Nach ihrem Sinne will aber die gedachte Vorschrift dem überlebenden Testator überhaupt nur den willkürlichen Widerruf seiner Verfügungen untersagen.

Von diesem ist die Enterbung aus einem gesetzmäßigen Grunde zu unterscheiden. Denn einesteils besteht das Wesen der letzteren nicht in dem Widerrufe früherer Zuwendungen, da sie solche überhaupt nicht voraussetzt, sondern in dem Ausschlusse des gesetzlichen Pflichtteilsrechtes, welcher den Wegfall abweichender Verfügungen auch ohne deren besonderen Widerruf von selbst zur Folge hat; andererseits beruht eine Enterbung nicht auf der bloßen Willkür des Testators,

weil sie an das Vorhandensein eines gesetzlichen Grundes gebunden ist, wennschon es seiner freien Entschliebung überlassen bleibt, von demselben Gebrauch zu machen.

Daß der §. 492 a. a. D. sich nur auf willkürliche Widerrufserklärungen, nicht auf Enterbungen bezieht, ergibt sein Zusammenhang mit §. 564 A. O. R. I. 12.

Der letztere bestimmt im Einklange mit dem gemeinen Rechte, daß jede einseitige letztwillige Anordnung von dem Testator bis zu seinem Ableben ganz oder teilweise widerrufen oder abgeändert (unter Substituierung einer anderen widerrufen) werden kann, und ist zweifellos nicht von Enterbungen, sondern lediglich von dem willkürlichen Widerrufe zu verstehen.

Nach gemeinem Rechte war es jedoch streitig, ob und inwieweit dieser beliebige Widerruf auch bei korrespondenten letztwilligen Verfügungen zulässig sei.

Vgl. Holzschuher, Theorie und Kasuistik Bd. 2 Abt. 2 Kap. 3 §. 5 D Nr. 2; Dernburg, Pandekten Bd. 3 §. 97 und Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 184 Note 12.

Offenbar will der §. 492 A. O. R. II. 1 nur diese Streitfrage entscheiden. Der Ausdruck „abgehen“ bezeichnet daher in demselben nur kürzer, was der §. 564 A. O. R. I. 12 unter „ganz oder zum Teil widerrufen oder abändern“ versteht, nämlich ebenfalls nur den willkürlichen Widerruf, wie denn geradezu der letztere Ausdruck in dem an die §§. 492, 493 a. a. D. sich unmittelbar anschließenden §. 494 daselbst gebraucht ist.

Nach der letztgedachten Vorschrift können sich in einem wechselseitigen Testamente beide Testatoren jedes Widerrufes ihrer Verfügungen ausdrücklich begeben. Ebenso zulässig würde es sein, daß sie diesen sich ausdrücklich schlechthin gestatten. Es fragte sich aber, was in Ansehung der Zulässigkeit desselben gelte, wenn die Testatoren eine bezügliche Bestimmung nicht ausdrücklich getroffen haben. Dies eben regelt der §. 492, und augenscheinlich beruht seine Vorschrift auf der Annahme, daß es in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmung der mutmaßlichen Absicht der Testatoren am meisten entspricht, jedem derselben den willkürlichen Widerruf der von ihnen getroffenen Verfügungen bis zu seinem Erbschaftsantritte zu gestatten, später dagegen ihn auszuschließen.

Auch hieraus ergibt sich, daß die Vorschriften über Pflichtteilsrecht und über dessen Ausschluß durch Enterbung von dem §. 492 nicht berührt werden. Denn diese Vorschriften sind zwingender Natur (*publici juris*) und daher in ihrer Anwendung von der Privatwillkür unabhängig; auch der mutmaßlichen Absicht der Testatoren sollte deshalb, wie anzunehmen, in dieser Hinsicht kein Einfluß gestattet werden.

Der Einwand, daß der von dem überlebenden Testator in einer korrespondenten Verfügung Bedachte durch nachträgliche Enterbung nicht mehr eines Rechtes beraubt werden könne, welches er durch den Erbschaftsantritt desselben bereits erworben habe, erscheint als unbegründet. Denn ein erworbenes Recht an dem künftigen Nachlasse eines noch lebenden Testators ist in dem bezeichneten Falle ebensowenig wie sonst anzuerkennen. Vielmehr hat der Bedachte, wie schon das Revisionsurteil des Vorprozesses ausspricht, auch hier nur die rechtliche Aussicht, daß ihm von dem Testator Ausgesetzte nach dessen Tode zu erwerben, diese Aussicht aber kann, wenngleich sie durch §. 492 a. a. O. gegen die Willkür des letzteren in gewissem Umfange geschützt ist, eben durch eine gesetzmäßige Enterbung noch immer zerstört werden.

Übereinstimmend hiermit äußern sich:

Gruchot, Erbrecht Bd. 2 S. 507; Förster-Eccius, Theorie und Praxis (5. Aufl.) Bd. 4 §. 257 bei Note 43 (vgl. Note 34), und Dernburg, Preussisches Privatrecht Bd. 3 §. 184 a. E.

Auch steht die scheinbar abweichende Ausführung von Bornemann, Systematische Darstellung des preussischen Civilrechtes (1. Aufl.) Bd. 6 §. 449 (zu 1),

aus dem Grunde nicht entgegen, weil sie sich nur auf ein gemeinschaftliches Testament bezieht, in welchem jeder Ehegatte nicht über sein besonderes Vermögen, wie im vorliegenden Falle, sondern über das beiderseitige Vermögen als ein gemeinschaftliches verfügt hat.

Ob die Eheleute B. in ihrem Testamente auf die nachträgliche Enterbung eines eingesezten Erben unter Umständen ausdrücklich hätten verzichten können, bedarf nicht der Erörterung. Denn ein solcher Verzicht ist von ihnen nicht ausgesprochen, namentlich nicht dadurch, daß dem überlebenden Testator die Anordnung neuer Legate nur unter Ausschluß von Pflichtteilsverletzungen gestattet wurde.

Ebenso kann dahingestellt bleiben, ob der Ehemann B. die Enterbung seines Enkels auch auf einen gesetzlichen Grund hätte stützen können, welcher zur Zeit der Testamentserrichtung oder bei Lebzeiten seiner Ehefrau etwa bereits eingetreten gewesen wäre. Denn nach den Feststellungen des Berufungsrichters ist die Enterbung aus einem erst später eingetretenen Grunde erfolgt.

Durch die gesetzmäßig angeordnete Enterbung erscheint der prinzipale Antrag des Klägers jedenfalls als gegenstandslos, und kann daher die Frage, ob derselbe, abgesehen hiervon, als begründet anzusehen sein würde, gleichfalls unerörtert gelassen werden.

Mit dem eventuellen Klageantrage beansprucht der Kläger die Befriedigung seiner Forderung aus den Nutzungen, welche seinem Schuldner vermacht worden sind, nachdem er auch die Pfändung und gerichtliche Überweisung dieser Nutzungen, soweit sie den notdürftigen Unterhalt desselben übersteigen, erwirkt hat.

Der Berufungsrichter hält auch diesen Antrag ohne Rechtsverletzung für unbegründet.

Die Vorschrift in §. 749 Nr. 3 C.P.D., welche nur die Pfändung der zum notdürftigen Unterhalte des Schuldners und seiner Angehörigen erforderlichen Einkünfte verbietet, würde demselben allerdings nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift schließt jedoch nicht aus, daß aus besonderen Gründen die Pfändung von Nutzungen überhaupt unzulässig sein kann.

Der Ehemann B. hatte in einem gerichtlichen Nachzettel vom 4. Oktober 1880 den über den Pflichtteil des M. hinausgehenden Betrag des ihm an sich gebührenden Erbtheiles für den daselbst bezeichneten Fall den Schwestern desselben als Prälegat mit der Auflage vermacht, ihm die Nutzungen dieses Betrages herauszugeben, sie jedoch von der Verpflichtung hierzu entbunden, wenn die gedachten Nutzungen von dessen Gläubigern mit Beschlagnahme belegt würden.

In dem Nachzettel vom 7. August 1881 verfügte er dagegen neben der Enterbung des M., daß dasjenige, was dieser aus seinem Nachlasse als Erbe erhalten haben würde, nach Abzug von 38 000 M. ihm selbst als Legat zufallen, daß jedoch eine Beschlagnahme der Nutzungen desselben seinen Gläubigern nicht zustehen, und daß es im übrigen bei den Bestimmungen des früheren Nachzettels beizubehalten solle.

Der Berufungsrichter faßt diese Verfügungen dahin auf, daß auch dann, wenn eine Beschlagnahme der Nutzungen des dem M. ausgesetzten Legates von seiten der Gläubiger desselben eintrete, dessen Nutzungen seinen Schwestern zuwachsen sollten.

Damit ist der Sinn der gedachten Verfügungen thatsächlich festgestellt und hiergegen ein rechtliches Bedenken nicht zu erheben, auch von der Revision nicht geltend gemacht.

Das Recht des M. auf die bezeichneten Nutzungen war hiernach von der Resolutivbedingung abhängig, daß ihre Beschlagnahme erfolgte, indem dasselbe durch die letztere in seiner Person erlosch und auf seine Schwestern überging (vgl. §. 115 A.L.R. I. 4).

Infolge der von dem Kläger vorgenommenen Pfändung selbst ist daher seinem Schuldner das Recht auf jene Nutzungen entzogen, und erscheint danach sein eventueller Antrag ebenfalls gegenstandslos.

Auf die Frage, ob die gedachte Pfändung durch die bloße Bestimmung des Testators, daß den Gläubigern eine Beschlagnahme untersagt sein solle, ausgeschlossen gewesen wäre, kommt es hiernach nicht an.

Nach dem Vorstehenden ist die Revision unbegründet.“